

1426 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (653/A) der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmen erlassen werden

Die Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Günter Stummvoll und Genossen haben am 3. Dezember 1993 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„I. Allgemeiner Teil

Dieses Bundesverfassungsgesetz steht im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Änderung des Innovations- und Technologiefondsgesetzes (ITFG), BGBl. Nr. 603/1987:

Das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 321/1987, mit dem insbesondere das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird, sieht in seinem Artikel II Abs. 3 die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Forschungen, Entwicklungen und Umstellungen für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft vor.

Mit dem ITFG wurde ein Innovations- und Technologiefonds als Verwaltungsfonds, das heißt ein als rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes im Sinne von § 16 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, zur Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der technologischen Innovation der österreichischen Wirtschaft und der Intensivierung der angewandten Forschung geschaffen.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt ua. gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 ITFG durch Bereitstellung von Bundesmitteln gemäß Artikel II Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 321/1987. Demnach ist dieser Fonds aus Erlösen aus der Abtretung der Aktienanteile des Bundes an Elektrizitäts-Sondergesellschaften an die Verbundgesellschaft sowie aus der Veräußerung von Aktienanteilen des Bundes an der Verbundgesellschaft in Höhe von insgesamt 8 Milliarden Schilling zu dotieren. Diese Mittel sind auf einem Sonderkonto des Bundes nutzbringend anzulegen. Daher verfügt der Fonds nicht über ein rechtlich eigenes Vermögen, sondern lediglich über gebundene Kassenmittel des Bundes, deren Veranlagung in der Bestands- und Erfolgsrechnung zu verrechnen ist.

Auf Grund der längerfristig zu erwartenden Senkung des lang- und kurzfristigen Zinsniveaus soll durch eine Neuregelung des § 2 des ITFG eine Dotierung des Fonds durch einen jährlichen Zuschuß des Bundes garantiert werden.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2:

Die Umstellung der Dotierung des Fonds bedingt die Aufhebung der festgelegten Verwendungswidmung.“

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1993 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Initiativantrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1993 12 10

Josef Straßberger
Berichterstatter

Herbert Schmidtmeier
Obmannstellvertreter

/.

Bundesverfassungsgesetz über die Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden, BGBl. Nr. 321/1987, wird wie folgt geändert:

1. Artikel II Abs. 4 wird aufgehoben.

2. Dem Artikel IV wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Artikel II Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.“

3. Im Artikel V wird nach der Wortfolge „des Artikels II Abs. 4 und 5“ die Wortfolge „sowie des Artikels IV Abs. 3“ und nach der Wortfolge „des Artikels IV“ die Wortfolge „Abs. 1 und 2“ eingefügt.